

		Niederspannung 230V / 400V				Mittelspannung
Gültig ab 01.01.2027 bis 31.12.2027		Haushaltskunden Basis	Gewerbekunden	Grosskunden	Baustrom	Kunden mit eigenem Trafo
		< 50 MWh/a	50-100MWh	> 100 MWh/a		17 kV - Messung
Grundgebühr	Fr./Monat	3.50	35.50	45.50	3.50	95.50
Messtarif pro Messpunkt, Direktmessung	Fr./Monat	4.50	4.50		4.50	
Messtarif pro Messpunkt, Wandlermessung	Fr./Monat		6.50	6.50		6.50
Messtarif, virtuelle Messung	Fr./Monat	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00
Grundgebühr und Messtarif (meistverwendeter) inkl. MWST	Fr./Monat	8.65	45.40	56.21	3.78	110.26
Einheitstarif						
Energie	Rp./kWh	12.95	12.75	12.55	15.35	12.55
Aufwertung für erneuerbare Energie ¹⁾	Rp./kWh	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30
Netznutzung ⁷⁾	Rp./kWh	7.70	3.70	3.50	15.00	1.90
Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Rp./kWh	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00
Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
Stromreserve des Bundes nach Art. 8b StromVG	Rp./kWh	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17
Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
Total Einheitstarif	Rp./kWh	26.80	22.60	22.20	36.50	20.60
Total Einheitstarif inkl. MWST	Rp./kWh	28.97	24.43	24.00	39.46	22.27
Leistung / Monat; <i>exkl. MWST</i>	Fr./kW		10.00	10.00		9.50
Blindenergie ²⁾ <i>exkl. MWST</i>	Rp./kVarh		0.00	0.00		0.00

Rückliefertarif für Anlagen;		mit Eigenverbrauch	ohne Eigenverbrauch
Energie aus Photovoltaikanlagen > 2 kW und ≤ 30 kW	Rp./kWh	6.00 Minimalvergütung ⁴⁾	6.00 Minimalvergütung ⁴⁾
³⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) > 2 kW und ≤ 30 kW	Rp./kWh	1.00	1.00
Energie aus Photovoltaikanlagen > 30 kW und ≤ 150 kW	Rp./kWh	Minimalvergütung gemäss Formel ⁶⁾	6.20 Minimalvergütung ⁴⁾
³⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) > 30 kW und ≤ 150 kW	Rp./kWh	0.00	0.00
Energie aus Photovoltaikanlagen > 150 kW	Rp./kWh	Referenzmarktpreis ⁵⁾	Referenzmarktpreis ⁵⁾
³⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) > 150 kW	Rp./kWh	0.00	0.00

Sämtliche Rückliefertarife verstehen sich vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen. Sollten Anpassungen erforderlich sein, werden die neuen Rückliefertarife zum Jahresende erneut publiziert.

¹⁾ Gemäss Energiegesetz des Kantons Thurgau besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Für einen Aufpreis von 2.5 Rp./kWh steht ein zusätzliches Wahlprodukt zur Verfügung. Dieses besteht aus 60% Sonnenenergie und 40% Wasserkraft mit Herkunft Schweiz, vorzugsweise aus dem Kanton Thurgau. Bei Bezug des Wahlprodukts entfällt die Tarifposition für die Aufwertung erneuerbare Energie.

²⁾ Blindenergie: Aufgrund geänderter Blindenergieverrechnung unserer Vorlieger wird die bisherige Verrechnung ausgesetzt. Über die Einführung einer angepassten Form wird frühzeitig informiert.

³⁾ Eine Vergütung für den ökologischen Mehrwert erfolgt ab demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Gemeinde im Besitz sämtlicher unterzeichneter Dokumente ist. Dies sind namentlich: Der Sicherheitsnachweis, der Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwerts sowie das Formular zur Einrichtung des HKN-Dauerauftrages mit Pronovo. Der HKN kann nur in Kombination mit der Energie abgetreten werden.

⁴⁾ Um die Produzenten zusätzlich vor zu tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, hat der Gesetzgeber in Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt. Die Minimalvergütung gilt, sofern der Referenzmarktpreis ⁵⁾ unter diesen Wert fällt. Sofern der Referenzmarktpreis über der Minimalvergütung liegt, gilt der höhere Wert.

⁵⁾ Die Berechnung des vierteljährlichen Referenz-Marktpreises erfolgt, indem die Summe der volumengewichteten Strompreise eines Quartals durch die Summe der Lastgänge dieses Quartals dividiert wird. Durch die vierteljährliche Mittelung des Marktpreises werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Das BFE publiziert die Preise auf ihrer Homepage unter "BFE/Förderung/Einspeisvergütung".

⁶⁾ Die Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung zwischen 30 kW und 150 kW können gemäss EnV Art. 12 Abs. 1^{bis} lit.b mittels Formel ermittelt werden:

$$\text{Minimalvergütung PVA zwischen } > 30 \text{ kW und } \leq 150 \text{ kW in Rp./kWh.} = \frac{30 \text{ kW} \times 6 \text{ Rp./kWh.}}{\text{Anlagengrösse in kW}}$$

⁷⁾ Bei Bezug von Energie aus einer lokalen Energiegemeinschaft (LEG) wird ein Abschlag des Netznutzungstarifs von 40% gewährt. Wird für die Übertragung eine Transformation auf eine andere Spannungsebene benötigt, reduziert sich der Abschlag auf 20%.

Alle Preise ohne Angaben sind exklusiv Mehrwertsteuer.

Tarifblatt gemäss Beschluss des Gemeinderates Rickenbach vom __. __. 2026.

	exkl. MWST		inkl. MWST	
Abschaltung der Stromzufuhr				
Ab- und Freischaltung	CHF	200.00	CHF	216.20
Gebühr für zweite Mahnung				
Pauschal	CHF	20.00	CHF	21.60

Rechnungsstellung

Die definitiven Rechnungsstellungen erfolgen in der Regel wie folgt:

Haushaltstarif: per Quartalsende
Gewerbe-/Grosskumentarife: monatlich